



**3. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
Region Hannover 2016 (RROP 2016)**

Umweltbericht

Stand: 12.05.2020

**Fachbereich Planung und Raumordnung
Team Regionalplanung**

Gliederung

1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Ziel der Umweltprüfung	1
1.2 Inhalt und Ziele der 3. Änderung des RROP 2016	2
1.3 Beschreibung der Umweltziele und des Umweltzustands	3
1.4 Bearbeitungs-/Verfahrensschritte	3
1.5 Methodik	5
1.6 Verwendete Daten bei der Umweltprüfung	7
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der 3. Änderung des RROP 2016	10
2.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	10
2.2 Alternativenprüfung	14
2.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung	14
2.4 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	14
2.5 Zusammenfassende Prüfung der Umweltauswirkungen	15
3. Zusätzliche Angaben	15
3.1 Maßnahmen zum Monitoring	15
3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	16
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	16
4. Quellenangaben	18

Abbildungen

Abb. 1: Bearbeitungs-/Verfahrensschritte der SUP und Integration dieser in das Verfahren zur 3. Änderung des RROP 2016	4
Abb. 2: Luftbild der 3. Änderung des RROP 2016	10

Tabellen

Tab. 1: Verwendete Daten bei der 3. Änderung des RROP 2016 und der Umweltprüfung	8
Tab. 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen der teilweisen Rücknahme des Vorranggebietes Freiraumfunktionen (RROP 2016 Abschnitt 3.1.1 Ziffer 03)	11

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziel der Umweltprüfung

Die Region Hannover ist Trägerin der Regionalplanung und beabsichtigt gemäß Beschluss des Regionsausschusses vom 10.12.2019, ihr zurzeit gültiges Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) zu ändern. Im Rahmen dieser 3. Änderung des RROP 2016 soll – entsprechend einem Antrag der Gemeinde Isernhagen vom 20.07.2017 – zur Schaffung neuer Dorfentwicklungsflächen eine teilweise Rücknahme des Vorranggebiets Freiraumfunktionen (rund 11,5 ha) südlich der Steller Straße vorgenommen werden. Hintergrund des Antrages der Gemeinde Isernhagen vom 20.07.2017 war das Ziel, unter Einbeziehung der Öffentlichkeit eine Dorfentwicklungsplanung durchzuführen, mit welcher eine „Neue Mitte“ für Kirchhorst geschaffen werden soll. Dabei sollte u. a. auch der Bedarf an Wohnflächen und Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen ermittelt werden. Mit Schreiben vom 30.09.2019 hat die Gemeinde Isernhagen weitere Konkretisierungen hinsichtlich der Flächenauswahl an die Region Hannover übersandt. Hiernach sprechen vor allem Gründe der Flächenverfügbarkeit sowie die Möglichkeit, eine Siedlungsentwicklung in Form kommunalen Baulandes zu realisieren, für die Auswahl der Fläche südlich der Steller Straße und damit für eine Zurücknahme des Vorranggebietes Freiraumfunktionen an dieser Stelle.

Für die 3. Änderung des RROP 2016 besteht nach § 8 ff. Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. §3 ff. Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung (auch „Strategische Umweltprüfung“, nachfolgend SUP).

Ziel der SUP ist eine frühzeitige Einbeziehung und eine angemessene Beschreibung, Bewertung und Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Ausarbeitung, Annahme (Beschluss) oder Änderung von bestimmten Plänen und Programmen. Bei der SUP handelt es sich demnach um ein Instrument der Umweltfolgenprüfung, das auf der vorausgehenden Plan- und Programmebene die spätere Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Vorhaben ergänzt. Die von der 3. Änderung des RROP 2016 ausgehenden möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden bereits frühzeitig ermittelt und in den Planungsprozess miteinbezogen. Im Umweltbericht werden die ermittelten, voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter

- § Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- § Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- § Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- § die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

beschrieben und bewertet (s. hierzu § 8 Abs. 1 ROG).

Die Verfahrensschritte zur 3. Änderung des RROP 2016 (mit integrierter SUP) werden in Kapitel 1.4 dargelegt.

1.2 Inhalt und Ziele der 3. Änderung des RROP 2016

Das RROP 2016 für die Region Hannover als zusammenfassender, übergeordneter Raumordnungsplan dient in Umsetzung der Raumordnungsgesetze des Bundes sowie des Landes Niedersachsen der Zielsetzung, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durch Abstimmung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum werden aufeinander abgestimmt. Zur Sicherung künftiger Entwicklungsmöglichkeiten wird Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen getroffen. Entsprechend dieser Querschnittsaufgabe enthält das RROP gleichermaßen Entwicklungskomponenten, Ordnungsziele und Sicherungsmaßnahmen im Sinne einer vorsorgenden Raumplanung. Die Aussagen erfolgen entsprechend den §§ 3 und 4 i. V. m. § 7 ROG als textliche oder zeichnerische Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

Die Rechtswirkung der in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung enthaltenen Grundsätze und Ziele der Raumordnung ergibt sich aus § 4 ROG. Danach sind Ziele der Raumordnung u. a. von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Sie sind abschließend abgewogen und damit keiner erneuten Abwägung mehr zugänglich. Grundsätze der Raumordnung haben dagegen die Rechtsqualität von Abwägungsbelangen, die von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Das RROP ist dabei aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) zu entwickeln (vgl. § 13 Abs. 2 S. 1 ROG). Im RROP 2016 wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes für einen zehnjährigen Zeitraum festgelegt.

Ziel und Zweck der 3. Änderung des RROP 2016 ist die teilweise Zurücknahme des als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebiets Freiraumfunktionen südlich der Steller Straße in Isernhagen-Kirchhorst, um die unter Abs. 1.1 beschriebene städtebauliche Entwicklung eizu ermöglichen. Die Gemeinde Isernhagen hat mit Datum vom 20.07.2017 einen Antrag auf Änderung des RROP 2016 nach § 6 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) gestellt (siehe Nr. 0785 (IV) IDs sowie Nr. 2815 (IV) BDs; siehe hierzu auch 2.1). Hintergrund des Antrages der Gemeinde Isernhagen vom 20.07.2017 war das Ziel, unter Einbeziehung der Öffentlichkeit eine Dorfentwicklungsplanung durchzuführen, mit welcher eine „Neue Mitte“ für Kirchhorst geschaffen werden soll. Dabei sollte u. a. auch der Bedarf an Wohnflächen und Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen ermittelt werden.

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten (Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 1 vom 09.01.2020) wurde das Verfahren zur 3. Änderung des RROP 2016 förmlich eingeleitet (siehe Nr. 2815 (IV) BDs). Die im Rahmen der frühzeitigen Mitwirkung am Aufstellungsverfahren eingegangenen Hinweise und Anregungen der öffentlichen Stellen und sonstigen Beteiligten wurden bei der Entwurfserstellung berücksichtigt (vgl. § 9 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG). Anregungen und Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Neuabgrenzung des Vorranggebietes Freiraumfunktionen südlich der Steller Straße wurden nicht geäußert. Bezüglich des Umweltberichtes wurde im sog. Scoping ein Hinweis zum Bodenschutz vorgebracht.

Die 3. Änderung des RROP 2016 besteht aus:

- § der Änderung der zeichnerischen Darstellung und
- § einem Umweltbericht.

1.3 Beschreibung der Umweltziele und des Umweltzustands

Grundlage dieses Umweltberichts zur 3. Änderung des RROP 2016 ist der Umweltbericht zum RROP 2016. Gegenüber dem Umweltbericht zum RROP 2016 liegen zum Thema Umweltziele und Umweltzustand (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG) keine grundlegenden Veränderungen vor, weshalb auf diese Punkte nicht noch einmal eingegangen wird (vgl. RROP 2016 Umweltbericht, S. 16 bis 26).

Gegenstand der 3. Änderung des RROP 2016 ist ein Bereich des Vorranggebiets Freiraumfunktionen südlich der Steller Straße in Isernhagen-Kirchhorst. Für diese Fläche gilt es, die in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzustellen und den Umweltzustand zu beschreiben (vgl. Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG).

Entscheidend für die Bewertung sind die für die obengenannten Schutzgüter relevanten (auf internationaler, EU-, Bundes- Landes- oder regionaler Ebene festgelegten) querschnitts- bzw. schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes. Dabei werden nur solche Umweltaspekte behandelt, die durch die 3. Änderung des RROP 2016 beeinflusst werden.

1.4 Bearbeitungs-/Verfahrensschritte

Die SUP ist ein unselbstständiger Teil des RROP-Änderungsverfahrens (vgl. § 33 UVPG). Die verschiedenen Schritte der SUP werden in die Verfahrensschritte der 3. Änderung des RROP 2016 integriert (siehe Abb. 1).

Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann von einer SUP abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung (das sogenannte „Screening“) festgestellt würde, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben würden (siehe § 8 Abs. 2 S.1 ROG). Von einer SUP kann bei der vorliegenden 3. Änderung des RROP 2016 indes nicht abgesehen werden, da die 3. Änderung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung haben wird.

SUP-Verfahren	Verfahren zur 3. Änderung des RROP 2016
<p>Feststellung der SUP-Pflicht (Screening) § 8 Abs. 2 S. 1 ROG und §§ 34 bis 37 UVPG</p>	<p>Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur 3. Änderung des RROP 2016 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung § 9 Abs. 1 ROG, § 6 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG</p>
<p>Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) einschließlich Detaillierungsgrad und inhaltlichen und räumlichen Umfang des Umweltberichts Behördenbeteiligung § 8 Abs. 1 S. 2 ROG und § 39 UVPG</p>	<p>Grobkonzept zu den Festlegungen der 3. Änderung des RROP 2016</p>
<p>Erarbeitung des Umweltberichts § 8 Abs. 1 S. 1 ROG und § 40 UVPG</p>	<p>Erarbeitung des Entwurfs der 3. Änderung des RROP 2016</p>
<p>Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung § 44 UVPG</p>	
<p>§ 10 ROG, § 6 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2-4 NROG</p>	
<p>Überprüfung [und ggf. Änderung] des Umweltberichts unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit § 43 UVPG</p>	<p>Überprüfung [und ggf. Änderung*] des Entwurfs der 3. Änderung des RROP 2016 unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit § 9 Abs. 3 ROG *Sofern durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung berührt sind, ist der vorangehende Verfahrensschritt zu wiederholen</p>
<p>Bekanntmachung der 3. Änderung des RROP 2016 inkl. des Umweltberichts § 44 UVPG</p>	
<p>§ 10 ROG, § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 6 NROG</p>	
<p>Überwachung § 45 UVPG</p>	<p>Überwachungspflichten § 8 Abs. 4 ROG, § 14 NROG</p>

Abb.1: Bearbeitungs-/Verfahrensschritte der SUP und Integration dieser in das Verfahren zur 3. Änderung des RROP 2016

1.5 Methodik

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Der Untersuchungsumfang ist vor dem Hintergrund des zumutbaren Aufwands an das zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen notwendige Maß anzupassen. Die Beurteilungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen für die einzelnen Festlegungen beziehen sich auf die Änderung gegenüber der bisherigen Regelung des geltenden RROP 2016. Daher ist der Untersuchungsumfang auf die 3. Änderung des RROP 2016 ausgerichtet; die mit dem Plan beabsichtigte Rücknahme der raumordnerischen Festlegung ist entscheidend für die Untersuchungstiefe bestimmter Aspekte: Prüfumfang und Prüftiefe müssen der Ebene des RROP entsprechen und im Hinblick auf das „Raster“ bzw. den Detaillierungsgrad des Plans angemessen sein. Die Prüfung der Umweltauswirkungen kann nur mit der Konkretheit erfolgen, wie diese Wirkungen bereits anhand der Festlegungen sachlich und auf der Maßstabsebene (1:50.000) des RROP räumlich erkennbar werden.

Gegenstand der Prüfung von Umweltauswirkungen ist die teilweise Rücknahme der zeichnerischen Festlegung Vorranggebiet Freiraumfunktionen südlich der Steller Straße im Zuge der 3. Änderung des RROP 2016. Durch die 3. Änderung des RROP 2016 werden nicht unmittelbar Eingriffsvorhaben und -maßnahmen festgelegt, die mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein können. Jedoch werden über einen raumbezogenen Abwägungsprozess unterschiedlicher Nutzungsinteressen durch die Festlegung rahmensetzender Ziele und Grundsätze (einschließlich der zeichnerischen Darstellung von Vorranggebieten) Entscheidungen über Flächennutzungen vorbereitet. Von einer Umsetzung der 3. Änderung des RROP 2016 auf nachfolgenden Planungsebenen können daher erhebliche positive oder negative Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die vorhandenen Umweltgüter gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 ROG ausgehen.

Unveränderte Festlegungen des RROP 2016, Informationen über bestehende Nutzungen sowie nachrichtliche Übernahmen zu geplanten Nutzungen bzw. Nutzungsentwicklungen werden gegebenenfalls als künftige Vorbelastung bzw. Entlastung der Umweltsituation berücksichtigt. Die Berücksichtigung der in nationalen und internationalen Fachplänen und Programmen sowie Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes erfolgt im Rahmen der Abwägung der planerischen Festlegungen des RROP 2016. Umweltziele, die sich auf lokal begrenzte Gebiete oder im Einzelfall sehr kleinräumige Umweltgüter beziehen (z. B. geschützte Landschaftsbestandteile), können ggf. erst auf nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen konkreter Planungen berücksichtigt werden.

Zur Erfassung des Umweltzustandes und der Umweltziele dienen insbesondere die im folgenden Kapitel beispielhaft genannten Umweltdaten. Die teilweise Rücknahme des Vorranggebiets Freiraumfunktionen im Zuge der 3. Änderung des RROP 2016 wird vor allem daraufhin untersucht, ob sie geeignet ist, erhebliche und insbesondere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu entfalten. Die Beurteilung berücksichtigt jedoch auch positive Wirkungen, sofern solche mit der 3. Änderung des RROP verbunden sein sollten (siehe Kap. 2).

Geprüft werden dabei nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare Umweltauswirkungen, die sich aus der teilweisen Rücknahme der zeichnerischen Festlegung ergeben könnten.

Soweit Alternativen zu den Planinhalten in Betracht kommen, werden deren Umweltauswirkungen in dem Maße untersucht, wie dies für eine ggf. zu treffende Auswahlentscheidung

notwendig ist. Die Beurteilung berücksichtigt die Stellung des RROP 2016 in der Hierarchie der Instrumente der räumlichen Gesamtplanung und erfolgt verbal-argumentativ. An geeigneten Textstellen werden Hinweise zu nachgeordneten Plänen, auf welche die teilweise Rücknahme des Vorranggebiets Freiraumfunktionen Bindungswirkung entfaltet (z. B. Bauleitplanung oder Fachbeiträge), gegeben, insbesondere dann, wenn erkennbar wird, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Vorhabengenehmigung) eine vertiefte Untersuchung bestimmter Umweltauswirkungen erforderlich ist.

Die Beurteilung der 3. Änderung des RROP 2016 erfolgt dem Planungsmaßstab entsprechend raumbezogen und GIS-gestützt für das spezifische Gebiet, das durch die zeichnerische Rücknahme betroffen ist.

Für die Prüfung wird zunächst die betroffene Regelung, die Lage, die Flächengröße, mögliche Vorbelastungen und eine Zustandsbeschreibung dargelegt. Anschließend werden in einer Tabelle die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Regelung auf die Schutzgüter und Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen beschrieben. In der Tabelle ist zudem die FFH-Verträglichkeitsprüfung eingegliedert und es wird auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern eingegangen (siehe Kap. 2.1). Des Weiteren wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der 3. Änderung des RROP 2016 (Anlage 1 Nr. 2b zu § 8 Abs 1 ROG) getroffen. Außerdem werden in Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten (Anlage 1 Nr. 2d zu § 8 Abs. 1 ROG) von Bedeutung, die dem Zweck der Planung entsprechen und im Zuge der Entwurfserstellung ernsthaft in Betracht gezogen werden können, aufgeführt (siehe Kap. 2.2 u. 2.3). Anschließend werden mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen der 3. Änderung des RROP 2016 betrachtet (siehe Kap. 2.4). Das Ergebnis der Prüfung wird anschließend zusammengefasst dargelegt (siehe Kap. 2.5).

Aufgrund des „regionalen Charakters“ der RROP-Festlegung und des RROP-Maßstabes (1:50.000) ist eine Prüfung des Artenschutzrechts (allgemeiner und besonderer Artenschutz nach BNatSchG) im Umweltbericht i. d. R. nicht zielführend. Diese Aspekte werden auf nachfolgende Planungsebenen abgeschichtet, sofern die RROP-Regelung einen entsprechenden Abstraktionsgrad behält bzw. genügend raumgreifende Alternativen auf nachfolgenden Planungsebenen zulässt.

Dies gilt gleichermaßen für die Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (gem. Anlage 1 Nr. 2 c ROG). Auch sie werden – soweit sie erkennbar und beschreibbar sind – entsprechend der Planungsebene und dem Detaillierungsgrad des RROP 2016 beurteilt. Bezug genommen wird dabei immer auf einen möglichen Ausgestaltungsspielraum innerhalb der Regelung (Alternativen inkl. Nichtdurchführung der Planung werden gesondert betrachtet). Soweit erkennbar, werden im Umweltbericht Hinweise für eine Konkretisierung der Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen gegeben.

Der Umweltbericht enthält auch Vorschläge zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (gemäß Anlage 1 Nr. 3 b ROG) und Hinweise, ob bestimmte erhebliche Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig auf nachfolgenden Planungsebenen geprüft und überwacht werden sollen (siehe Kap. 3.1). Der Umweltbericht schließt mit einer einem Kapitel über die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und einer allgemein verständlichen Zusammenfassung (siehe Kap. 3.2 u. 3.3) ab.

1.6 Verwendete Daten bei der Umweltprüfung

Die Bearbeitung soll generell mit vorhandenen Daten erfolgen. Als wesentliche Grundlage kommen die bei der Region Hannover vorhandenen GIS-gestützten und zu ArcGIS-kompatiblen Umweltdaten in Frage. Ergänzend werden landesweit verfügbare Datensätze berücksichtigt. Separate Kartierungen (Datenermittlung) erfolgen nicht. In der nachstehenden Tabelle sind die wesentlichen Daten- und Informationsgrundlagen, die der 3. Änderung des RROP 2016 sowie der Umweltprüfung zugrunde liegen, aufgeführt (siehe Tab. 1).

Auf eventuelle Datenlücken oder fehlende Kenntnisse wird an entsprechender Stelle in Kapitel 2 bzw. im entsprechenden Kapitel 3.2 hingewiesen.

Im Rahmen des Scoping (Festlegung des Untersuchungsraumes und -tiefe) wurde auf zu berücksichtigende Daten verwiesen. Sofern für die Umweltprüfung der 3. Änderung des RROP 2016 relevant, wurden diese Daten berücksichtigt und sind in der Tabelle 1 aufgelistet.

Tab. 1: Verwendete Daten bei der 3. Änderung des RROP 2016 und der Umweltprüfung

Thema / Bezug	Inhalte	Datenquelle
Schutzgüter	Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft; Kulturgüter, Sachgüter	Landschaftsrahmenplan der Region Hannover 2013 (Region Hannover) Bodenkarte Niedersachsen 1:50.000 (LBEG)
Biotopverbund	Biotopverbundplanung	Niedersächsisches Landschaftsprogramm, Entwurf (NLWKN), Landschaftsrahmenplan der Region Hannover 2013 (Region Hannover)
Landnutzung	Biotop- und Nutzungstypen, Raumgliederung	Luftbilder 2016, ATKIS-Daten 2015, Landschaftsrahmenplan der Region Hannover 2013 (Region Hannover)
Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte	Gebiete gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) bzw. EU-Vogelschutzrichtlinie (§ 32 ff. BNatSchG/ § 25 ff. NAGBNatSchG)	Verordnungen und sonstige Regelungen (NLWKN / Region Hannover)
	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG / § 16 NAGBNatSchG)	
	Naturdenkmale (ND-Flächen, ND-Linien) (§ 28 BNatSchG/ § 21 NAGBNatSchG)	
	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG / § 22 NAGBNatSchG)	
	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 24 NAGBNatSchG)	
	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG/ § 19 NAGBNatSchG)	
Sonstige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche für die Avifauna / Fauna	Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel	NLWKN
	Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel	
	Sonstige für die Fauna wertvolle Bereiche	
Sonstige naturschutzfachliche Themen	Niedersächsisches Moorschutzprogramm (MSP) (MSP Teil I (1981), MSP Teil II (1986), Neubewertung 1994), Niedersächsische Moorlandschaften	NLWKN
	Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem: Hauptgewässer, Nebengewässer und Verbindungsgewässer	
	Niedersächsisches Auenprogramm	
	Biotopkartierung (für den Naturschutz wertvolle Bereiche)	
	I Naturschutzflächen	
Wasser	Gewässernetz, Gewässerzustand	Verordnungen und sonstige Regelungen (NLWKN / Region Hannover)
	Gesetzlich festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete bzw. -bereiche	
	Daten der WRRL	
	Programm Niedersächsische Gewässerlandschaften	

3. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Region Hannover 2016

Thema / Bezug	Inhalte	Datenquelle
Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)	LROP (Land Niedersachsen, ML)
	Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016)	RROP 2016 (Region Hannover)
Weitere	Informationen aus Fachplanungen / -konzepten	Region Hannover

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der 3. Änderung des RROP 2016

Mit der 3. Änderung des RROP 2016 ist die teilweise Rücknahme des Vorranggebiets Freiraumfunktionen südlich der Steller Straße (rund 11,5 ha) vorgesehen, um die in Abs. 1.1 beschriebene städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

2.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachstehend werden die absehbaren Umweltauswirkungen, die sich aus der 3. Änderung des RROP 2016 ergeben, behandelt. Zuvor wird ein steckbriefartiger Überblick der in Rede stehenden Fläche gegeben.

Lage: Die betroffene Fläche befindet sich in der Gemeinde Isernhagen (Ortsteil Kirchhorst), südlich der Steller Straße.

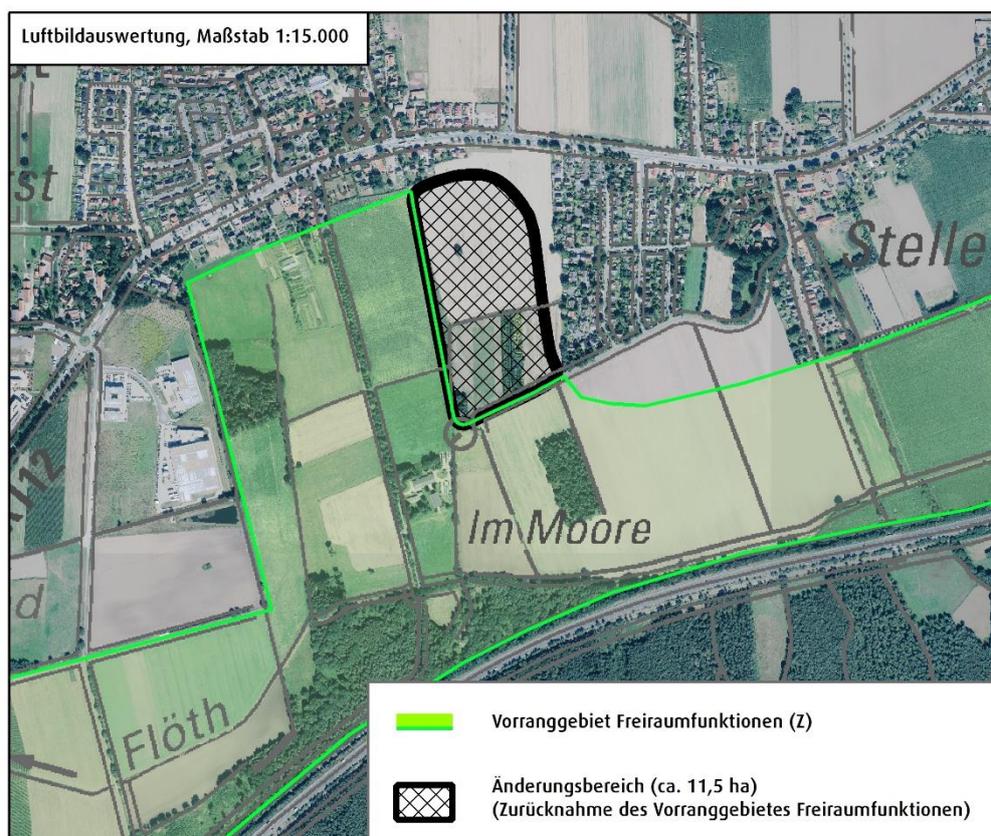


Abb. 2: Luftbildauswertung der 3. Änderung des RROP 2016

Fläche: Ca. 11,5 ha

Vorbelastung: Die betroffene Fläche ist überwiegend durch eine landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Zustandsbeschreibung: Die betroffene Fläche ist überwiegend eine Ackerfläche. Das LROP trifft für die Fläche keine Festlegungen, ein Naturschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet oder Vorranggebiet Biotopverbund sind nicht betroffen. Auf ihr befinden sich weder Naturdenkmäler noch geschützte Landschaftsbestandteile. Die Bodenfruchtbarkeit ist laut Bodenkarte Niedersachsen sehr gering. Betroffen sind nach Bodenkarte Niedersachsen auch keine schutzwürdigen Böden. Im RROP 2016 ist die betroffene Fläche als Vorranggebiet Freiraumfunktionen festgelegt. Der südliche Bereich ist zudem als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. Die fachliche Grundlage dieser Festlegung ist der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover, indem dieser Bereich die Voraussetzung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Zu erwartende Umweltauswirkungen:

Zu erwartende Umweltauswirkungen der teilweisen Rücknahme des Vorranggebietes Freiraumfunktionen (RROP 2016 Abschnitt 3.1.1 Ziffer 03)

Schutzgut	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
<p>Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit</p>	<p>Die teilweise Rücknahme der zeichnerischen Festlegung ermöglicht bauliche Maßnahmen. Hierdurch sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten (Beeinträchtigungen durch Lärm- Staub- und Schadstoffemissionen, Verlust von Erholungsräumen, Beeinträchtigung ruhiger Erholung in Natur und Landschaft, sowie zusätzlicher Verkehr).</p> <p>Positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können sich aus der möglichen Dorfentwicklung ergeben (u.a. verbesserte Wohnraumversorgung, Gemeinbedarfseinrichtungen).</p>	<p>Die Schaffung von Ausgleichsflächen und „Grünzäsuren“ könnte nachteiligen Umweltauswirkungen ausgleichen. Solche Maßnahmen sind kein Bestandteil der 3. Änderung des RROP 2016. Der Handlungsspielraum der kommunalen Ebene bleibt davon unberührt. Auf der nachfolgenden Planungsebene besteht also die Möglichkeit, negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugleichen.</p>
<p>Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>	<p>Die 3. Änderung des RROP 2016 ermöglicht eine Besiedlung der betroffenen Fläche. Hierdurch sind negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten (Verkehrsbelastungen, Lärm- und Staubemissionen, Verlust von Lebensräumen, Erschütterungen, Zerschneidung von Biotopstrukturen, Störung und Verlust von Pflanzen und Tieren).</p>	<p>Zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen könnten Ausgleichsflächen geschaffen werden. Eine solche Maßnahme ist nicht Teil der 3. Änderung des RROP 2016. Der Handlungsspielraum auf kommunaler Ebene wird hierdurch nicht eingeschränkt. Potenziell negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere,</p>

Schutzgut	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
		Pflanzen und biologische Vielfalt könnten so ausgeglichen werden.
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegung werden keine FFH-Gebiete berührt.	-
Schutzgut Fläche und Boden	Die teilweise Rücknahme der zeichnerischen Festlegung bereitet eine Dorfentwicklung vor, indem der raumplanerische Schutz, welcher mit dem Vorranggebiet Freiraumfunktionen verbunden ist, entfällt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die in diesem Zuge anfallenden Baumaßnahmen und auch die spätere Nutzung für Siedlungszwecke negativ auf das Schutzgut Fläche und Boden wirkt (Versiegelung).	Zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen könnten Ausgleichsflächen geschaffen werden. Eine solche Maßnahme ist nicht Teil der 3. Änderung des RROP 2016. Der Handlungsspielraum auf kommunaler Ebene wird hierdurch nicht eingeschränkt. Potenziell negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden könnten so ausgeglichen werden.
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	Die teilweise Rücknahme der zeichnerischen Festlegung bereitet eine Dorfentwicklung vor, indem der raumplanerische Schutz, welcher mit dem Vorranggebiet Freiraumfunktionen verbunden ist, entfällt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die in diesem Zuge anfallenden Baumaßnahmen und auch die spätere Nutzung zu Siedlungszwecken negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten (verminderte Retentionsfähigkeit durch Versiegelung). Auswirkungen auf die Wasserqualität können auf Ebene des RROP nicht geprüft werden, sondern sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu betrachten. Die durch die Änderung des RROP betroffene Fläche befindet sich nicht in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Dadurch ist davon auszugehen, dass es zu keiner negativen Beeinflussung der Gewinnung von Trink- oder Heilwasser kommt.	Die verminderte Retentionsfähigkeit durch Versiegelung ist durch geeignete Maßnahmen auf der bauleitplanerischen Ebene auszugleichen (Versickerungsanlagen, kleinräumige Regenrückhaltung).
Schutzgüter Luft und Klima	Die teilweise Rücknahme der zeichnerischen Festlegung bereitet eine Dorfentwicklung vor, indem der raumplanerische Schutz, welcher mit dem Vorranggebiet Freiraumfunktionen verbunden ist, entfällt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die in diesem Zuge anfallenden Baumaßnahmen und auch die spätere Nutzung als Siedlungsraum negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima entfalten (Lärm-, Schadstoff- und Staub-	Zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen könnten Ausgleichsflächen und „Grünzäsuren“ geschaffen werden. Solche Maßnahmen sind kein Bestandteil der 3. Änderung des RROP 2016. Der Handlungsspielraum auf kommunaler Ebene wird hierdurch nicht eingeschränkt. Potenziell negative Auswirkungen auf die

Schutzgut	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	emissionen, Erhitzung versiegelter Flächen).	Schutzgüter Luft und Klima könnten so ausgeglichen werden.
Schutzgut Landschaft	Die teilweise Rücknahme der zeichnerischen Festlegung bereitet eine Besiedelung der Fläche vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass die in diesem Zuge anfallenden Baumaßnahmen und auch die spätere Nutzung als Siedlungsraum negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft entfalten (Versiegelung, Besiedelung).	Zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen könnten Ausgleichsflächen sowie eine Einbindung des Siedlungsrandes in die Landschaft geschaffen werden. Solche Maßnahmen sind nicht Bestandteil der 3. Änderung des RROP 2016. Der Handlungsspielraum auf kommunaler Ebene wird hierdurch nicht eingeschränkt. Potenziell negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft könnten so ausgeglichen werden.
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Kulturgüter sind durch die 3. Änderung des RROP 2016 nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Sachgüter (z. B. Zerstörung von Bauwerken oder Bodendenkmäler) sind deshalb nicht anzunehmen.	-
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Es kann davon ausgegangen werden, dass negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft grundsätzlich ebenfalls negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (menschliche Gesundheit, z. B. durch Klimaverbesserung, Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft) als auch auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nach sich ziehen.	Zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen könnten u.a. Ausgleichsflächen und „Grünzäsuren“ geschaffen werden. Solche Maßnahmen sind kein Bestandteil der 3. Änderung des RROP 2016. Der Handlungsspielraum auf kommunaler Ebene wird hierdurch nicht eingeschränkt. Potenziell negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern könnten so ausgeglichen werden.
Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sind aufgrund der geringen Größe der Änderung nicht zu erwarten.	-

2.2 Alternativenprüfung

Die Zielsetzung der 3. Änderung des RROP 2016 wäre unter Umständen auch mit geringeren Umweltauswirkungen zu erreichen. Dafür müssten eine oder mehrere Alternativflächen identifiziert werden, auf der die angedachte Dorfentwicklung geringere Umweltauswirkungen verursachen würde. Die Gemeinde Isernhagen hat mögliche Alternativflächen geprüft. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass keine geeignete Alternativfläche zur Verfügung steht.

Die 3. Änderung des RROP 2016 hat negative Umweltauswirkungen, die nicht gänzlich umgangen werden können. Das von der Rücknahme betroffene Areal ist flächenmäßig jedoch von untergeordneter Bedeutung und berührt die regionsweite Zielsetzung des RROP 2016 zur Freiraumentwicklung und Bodenschutz somit nur gering.

2.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung

Bei Verzicht auf die 3. Änderung des RROP 2016 entfallen die – zumeist negativ zu bewertenden – Umweltauswirkungen (Beeinträchtigungen durch Lärm- Staub- und Schadstoffemissionen, Verlust von Erholungsräumen, Beeinträchtigung ruhiger Erholung in Natur und Landschaft, sowie zusätzlicher Verkehr, Verlust von Lebensräumen, Erschütterungen, Zerschneidung von Biotopstrukturen, Störung und Verlust von Pflanzen und Tieren, verminderte Retentionsfähigkeit durch Versiegelung). Die Schaffung einer neuen Dorfentwicklungsfläche an dieser Stelle könnte ohne eine Rücknahme der Festlegung jedoch nicht erfolgen, da bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung im Vorranggebiet Freiraumfunktionen unzulässig sind. Eine Alternativfläche für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung gibt es nach nach Darlegung der Gemeinde Isernhagen nicht. Die geplante Dorfentwicklung wäre also nach heutigem Stand an keiner anderen Stelle in Kirchhorst möglich. Hierdurch würden negative Auswirkung auf das Schutzgut Mensch entstehen. Insbesondere dringend benötigter Wohnraum könnte in Kirchhorst nicht geschaffen werden und die geplante Ortskernentwicklung mit Schaffung von Flächen für den Gemeinbedarf im Sinne einer verbesserten Versorgung und Aufenthaltsqualität im Ortskern könnte nicht umgesetzt werden. Zudem würde der Siedlungsflächenbedarf an andere(n) Stelle(n) in der Gemeinde Isernhagen befriedigt werden müssen, welche ebenso (kleinteilige) negative Umweltauswirkungen mit sich ziehen.

Ein gänzlicher Verzicht auf die 3. Änderung des RROP 2016 hätte somit zwar grundsätzlich positive Umweltauswirkungen, dem würden jedoch auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch gegenüberstehen.

2.4 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG ist für den Fall, dass die Durchführung eines Plans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates hat, dieser Staat nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit nach § 60 f. i. V. m. § 54 f. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu beteiligen.

Bei der 3. Änderung des RROP 2016 sind keine grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.5 Zusammenfassende Prüfung der Umweltauswirkungen

Aus der 3. Änderung des RROP 2016 resultieren mehrheitlich negative Umweltauswirkungen auf die o.g. Schutzgüter. Zwar gehen von der teilweisen Rücknahme unmittelbar keine erheblichen Umweltauswirkungen aus, jedoch wird die Rücknahme der zeichnerischen Festlegung ausdrücklich im Hinblick auf die Schaffung einer neuen Dorfentwicklungsfläche verfolgt. Mittelbar werden also durch die 3. Änderung des RROP 2016 Vorhaben vorbereitet, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen. Die Umweltauswirkungen, die von einer Dorfentwicklung auf die betroffene Fläche ausgehen, sind als erheblich und mehrheitlich negativ zu bewerten. Hinsichtlich ihres Ausmaßes sind sie jedoch erheblich von der konkreten Ausgestaltung der städtebaulichen Planung und den naturschutzfachlichen Kompensationen auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Bauleitplanungen, abhängig.

Zum anderen dient die beabsichtigte Dorfentwicklungsplanung jedoch der Ortskernentwicklung und der Wohnraumversorgung der Bevölkerung und hätte damit auch erhebliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sind für die 3. Änderung des RROP 2016 nicht zu erwarten.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Maßnahmen zum Monitoring

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Regionalplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht und mit Abschluss des Planaufstellungsverfahrens in einer zusammenfassenden Erklärung zu beschreiben (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. § 10 Abs. 3 ROG).

Das Monitoring soll einer Nachkontrolle der im Umweltbericht getroffenen Annahmen und Prognosen zur Erheblichkeit der Umweltauswirkungen dienen. Ein Schwerpunkt des Monitorings soll auf unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen liegen, um frühzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das RROP 2016 versteht sich als Steuerungsinstrument für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Durch die vorgesehene teilweise Rücknahme der zeichnerischen Festlegung des Vorranggebiets Freiraumfunktionen werden zukünftige Eingriffe und Umweltauswirkungen planerisch vorbereitet. Eine Verbindlichkeit gegenüber Dritten entfaltet sich jedoch erst mit der Umsetzung im Zuge der kommunalen Bauleitplanung. Die Verantwortlichkeit für das Monitoring liegt hier bei den Kommunen. Das Monitoring-Programm ist auf die konkretisierende Bauleitplanung und die im Zuge der Umweltprüfung zum Bebauungsplan konkret zu ermittelnden Umweltauswirkungen auszurichten. Für die Regionalplanung verbleibt im Wesentlichen die Kontrollfunktion über die Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung sowie das Wohnbauflächenkataster der Region Hannover. Dieses erfasst wie und in welcher Dichte die betroffene Fläche bebaut wird.

3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten ergeben sich bei den Prognosen von Umweltauswirkungen, da diese mit mehr oder weniger großen Unsicherheiten behaftet sind. Es kann zwar einerseits eine „Worst-Case-Betrachtung“ erfolgen, die die maximal möglichen negativen Umweltauswirkungen der Regelung aufzeigt, doch eine realistische Abschätzung ist erst im Zusammenhang mit dem konkreten Vorhaben möglich. Maßstabsbedingt muss die Umweltprüfung zum RROP daher vielfach auf die Konkretisierung im Zuge der Umweltprüfungen nachfolgender Planungsschritte verweisen. Die Aussagen bleiben daher regelmäßig nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Regionale Raumordnungsprogramm der Region Hannover 2016 (RROP 2016) wird im Zuge der 3. Änderung angepasst (siehe Kap. 1.2), indem eine ca. 11,5 Hektar große Fläche nicht mehr als Vorranggebiet Freirumfunktionen festgelegt wird. Dadurch steht diese in Rede stehende Fläche für eine Besiedlung offen. Da es sich um mehr als nur eine geringfügige Änderung handelt, ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen (siehe Kap. 1.1). Die verfügbaren Informationen, die für diese Prüfung relevant sind, werden in diesem Umweltbericht zusammengetragen und im RROP-Änderungsverfahren berücksichtigt. Das RROP 2016 besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Die einzelnen Festlegungen sind von öffentlichen Stellen (z. B. Landkreisen, Städten und Gemeinden, aber auch Fachbehörden) und unter bestimmten Bedingungen auch von Personen des Privatrechts zu beachten oder zu berücksichtigen.

Methodik, Vorgehensweise

Die Umweltprüfung nimmt Bezug auf das RROP 2016. Zu berücksichtigen ist dabei die Stellung des RROP in der Hierarchie der gesamtträumlichen Planung zwischen der Landesplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Die weitere Umsetzung der im RROP festgelegten Inhalte erfolgt i. d. R. durch die Bauleitplanung und andere Pläne und Programme nachfolgender (Fach-)Planungsebenen, die selber wiederum einer Umweltprüfung unterzogen werden. Gleichwohl wird vielfach bereits bei Prüfung der einzelnen Festlegungen des RROP erkennbar, ob erhebliche Umweltauswirkungen entstehen können. Die Umweltauswirkungen können nur insoweit beurteilt werden, wie sie bereits auf der Maßstabsebene des RROP erkennbar sind (Maßstab der zeichnerischen Darstellung 1:50.000, d. h. 1 mm in der Karte entspricht 50 m in der Realität). Auch ist der Charakter der jeweiligen Festlegung relevant: Mit zu beachtender Bindungswirkung bei den abschließend abgewogenen Zielen der Raumordnung auf der einen Seite und mit der einer planerischen Abwägung zugänglichen Berücksichtigungspflicht für Grundsätze der Raumordnung auf der anderen Seite.

Der Ablauf der RROP-Änderung und die darin eingebettete Umweltprüfung werden in Kapitel 1.4 erläutert. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt wird, beteiligt (Scoping). Ihre Anregungen wurden berücksichtigt. Die Erstellung dieses Umweltberichts erfolgte parallel zu den Entwurfsarbeiten für die 3. Änderung des RROP 2016.

Die Prüfung der – positiven wie negativen – Umweltauswirkungen erfolgt anhand der sogenannten „Schutzgüter“ der Umweltprüfung:

- § Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- § Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,
- § Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft,
- § Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter.

In Bezug auf die Ziele des Umweltschutzes und den derzeitigen Zustand dieser Schutzgüter in der Region Hannover wird auf den Umweltbericht des RROP 2016 verwiesen. Die Vorgehensweise bei der Umweltprüfung und die Datengrundlagen werden in den Kapiteln 1.5 und 1.6 näher erläutert.

In Kapitel 2 wird die teilweise Rücknahme des Vorranggebiets Freiraumfunktionen durch die 3. Änderung des RROP 2016 auf ihre Umweltauswirkungen geprüft (siehe Kap. 2.1 bis 2.5). Dabei werden zum einen die Auswirkungen auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet, zum anderen auch sogleich Maßnahmen festgehalten, die negative Umweltauswirkungen der Festlegung verhindern, verringern oder zumindest ausgleichen können. Diese Maßnahmen sind vielfach als Hinweis für nachfolgende Planungsebenen zu verstehen, auf denen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ansetzen können. Neben den o. g. Schutzgütern werden auch mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern betrachtet und die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen gesondert beschrieben. Des Weiteren wird jeweils die sog. „FFH-Verträglichkeit“ geprüft, d. h. die Vereinbarkeit der jeweiligen Festlegung mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Auch die Alternativen, mit denen sich der beabsichtigte Zweck der Festlegung mit anderen Umweltauswirkungen erreichen ließe, sowie die Alternative der Nichtdurchführung der RROP-Änderung werden dargestellt.

Daran anknüpfend werden in Kapitel 3.1 geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen der 3. Änderung des RROP 2016 beschrieben. In Kapitel 3.2 werden Schwierigkeiten bei der Erstellung der Angaben für den Umweltbericht benannt.

Die wichtigsten Ergebnisse

Aus der 3. Änderung des RROP 2016 resultieren mehrheitlich negative Umweltauswirkungen auf die o.g. Schutzgüter. Zwar gehen von der teilweisen Rücknahme unmittelbar keine erheblichen Umweltauswirkungen aus, jedoch wird die Rücknahme der zeichnerischen Festlegung ausdrücklich im Hinblick auf die Schaffung einer neuen Dorfentwicklungsfläche verfolgt. Mittelbar werden also durch die 3. Änderung des RROP 2016 Vorhaben vorbereitet, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen. Die Umweltauswirkungen, die von einer Dorfentwicklung auf die betroffene Fläche ausgehen, sind als erheblich und mehrheitlich negativ zu bewerten. Hinsichtlich ihres Ausmaßes sind sie jedoch erheblich von der konkreten Ausgestaltung der städtebaulichen Planung und den naturschutzfachlichen Kompensationen auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Bauleitplanungen, abhängig.

Zum anderen dient die beabsichtigte Dorfentwicklungsplanung jedoch der Ortskernentwicklung und der Wohnraumversorgung der Bevölkerung und hätte damit auch erhebliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sind für die 3. Änderung des RROP 2016 nicht zu erwarten.

4 Quellenangaben

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, technische Normen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370)

LROP - Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378).

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 9. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.2.2020

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14a, 15 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [auch Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie] (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [auch EU-Vogelschutz-RL, Vogelschutz-RL] (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7), geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. 5. 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)

RROP 2016 - Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016

Literatur

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017) - Begründung, Teil H - Umweltbericht

Region Hannover (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover 2013. Hannover

Region Hannover (2016): Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) - Umweltbericht, 190 S.

Umweltbundesamt (UBA) und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung)